

Anlage zur Vorlage 2019/3035

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

URKUNDE
DER
NOTARIN

SUSANNE KARSTEN

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung
der nachstehenden Abschrift mit der mir
vorliegenden Urschrift.

Leverkusen, den 11. April 2019


Susanne Karsten
Notarin



Breidenbachstraße 46 · 51373 Leverkusen
Telefon: 0214 - 830 65 0 · Telefax: 0214 - 830 65 28
info@notariat-karsten.de · www.notariat-karsten.de

Verhandelt zu Leverkusen, am 10. April 2019

Vor mir,

Heinrich Eckelskemper Notar a.D. aus Köln
als amtlich bestellter Vertreter für
Susanne Karsten
Notarin mit dem Amtssitz in Leverkusen

erschien:

Frau Noemi Tunde **Licz-Egharevba** geborene Licz,
geboren am [REDACTED]
wohnhaft in 51373 Leverkusen, Alte Landstraße 203,

hier nicht handelnd im eigenen Namen sondern als alleinige und somit einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der Kintawelt UG (haftungsbeschränkt) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 79092 mit Sitz in Leverkusen.

Die Erschienene wies sich aus durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises.

Soweit in dieser Urkunde im Zusammenhang mit Feststellungen, Hinweisen und Belehrungen von „Notarin“ die Rede ist, ist sinngemäß der Notarvertreter gemeint. Im Übrigen treten an die Stelle von „amtierende Notarin“ die Worte „vertretene Notarin“.

Die Erschienene erklärte, handelnd wie angegeben, zur Beurkundung:

§ 1

Die Kintawelt UG (haftungsbeschränkt) gründet hiermit eine gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) unter der Firma

Kintawelt Kinderbetreuung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

für die der als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag festgestellt wird.

§ 2

Nach Feststellung des Gesellschaftsvertrages hielt die Erschienene als Geschäftsführerin der Kintawelt UG (haftungsbeschränkt) unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften die erste Gesellschafterversammlung der Kintawelt Kinderbetreuung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) ab und entschloss sich zu Folgendem:

Zur Geschäftsführerin wird bestellt:

Frau Noemi Tunde Licz-Egharevba, geboren am [REDACTED] wohnhaft in 51373 Leverkusen.

Die Geschäftsführerin ist alleinvertretungsberechtigt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Die Geschäftsführerin ist weiterhin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Die Notarin hat die Erschienene insbesondere auf folgendes hingewiesen:

- Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit Eintragung im Handelsregister. Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, haften die Handelnden persönlich und solidarisch.
- Die Gründerhaftung des Gesellschafters bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung der Gesellschaft für in diesem Zeitpunkt begründete Verbindlichkeiten –Verlustdeckungshaftung, wenn eine Eintragung unterbleibt, Unterbilanzhaftung nach erfolgter Eintragung- wurde mit dem Beteiligten erörtert.
- Die Gesellschaft darf erst zum Handelsregister angemeldet werden, wenn das Stammkapital in der angegebenen Höhe eingezahlt ist. Ist die Geldeinlage des Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (versteckte Sacheinlage), so befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung. Falsche Angaben über die Kapitalerbringung sind darüber hinaus strafbar.
- zur Aufnahme der Geschäftsfähigkeit der gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt) behördliche Genehmigungen erforderlich sein können.
- Ob die gewählte Firmierung jenseits der handelsrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, insbesondere ob sie Namens- oder Markenrechte Dritter verletzt, kann von der Notarin nicht geprüft werden.
- Eine Vereinbarung, der zufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist.
- Der Geschäftsführer auch bei der in Folge geringer Nennkapitalausstattung schnell eintretenden Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist (§ 15a InsO).
- Die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer

sein kann und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde der Erschienenen von dem Notarvertreter vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notarvertreter eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Jits Egvaraka

Notarvertreter

Satzung

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Kintawelt Kinderbetreuung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leverkusen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung (52 Abs. 2 Nr. 7).

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

-Durchführung von Kinderbetreuung, insbesondere der Betrieb von Kindertagespflege und Kindergärten

(4) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Das Stammkapital beträgt 1.000,00 EURO (in Worten: ein tausend Euro). Es ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1,00 EURO Geschäftsanteile (Nr. 1 – 1.000).

(2) Auf das Stammkapital übernehmen

die Firma Kintawelt UG (haftungsbeschränkt), Alte Landstr. 203, 51373 Leverkusen, eingetragen am 26.07.2013 beim Handelsregister Köln unter der Nummer HRB 79092, 1.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. ein Euro), d.h. insgesamt 1.000,00 EUR (i.W. ein tausend Euro), (Geschäftsanteile Nr. 1 – 1.000).

(3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

(4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- die Geschäftsführung
(Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft als gemeinnützige Körperschaft gem. §§ 2-3 dieses Vertrags Rechnung zu tragen) und
- die Gesellschafterversammlung
(Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen – sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG)) und

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

(5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

§ 7 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder – bei entsprechendem Erlass – aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

(5) Die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

(6) Absätze (1) - (4) gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.

(3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
- Entlastung der Geschäftsführer,

- Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.
- Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 9 Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.

(2) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Anteile.

(3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.

Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.

(4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

(5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

(6) Die Gesellschafter behalten sich vor, Experten in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Geschäftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Im Übrigen wird auf § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten nach Maßgabe des § 133 HGB,
- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.

(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

(5) Im Fall der Einziehung gem. Abs.1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs.3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Die Entschädigung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene

Gesellschafter nicht verlangen. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.

§ 13 Aufnahme neuer Gesellschafter; Kündigung; Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Es können neue Gesellschafter aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch 2/3 Mehrheit der bisherigen Gesellschafter. Mit 2/3 Mehrheit einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, welchen Stammanteil der neue Gesellschafter übernehmen soll.
- (3) Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Kündigung erklären, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere für den/die Gesellschafter unzumutbare grundlegende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne oder aufgrund Gesellschafterbeschlusses gegen seine/ihre Stimmen in einer für den/die Gesellschafter nicht vertretbaren Weise, insbesondere erhebliche Änderungen der Geschäftstätigkeit oder Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie die wiederholte Verweigerung. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und soll durch Einschreibebrief erfolgen.
- (4) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ über die Verfügung über Geschäftsanteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen und der Auflösung/dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- (5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(6) Die Gesellschaft kann wahlweise die Einziehung der Geschäftsanteile gegen Zahlung der eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen beschließen, oder dass der betroffene Gesellschafter die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter oder eine oder mehrere im Beschluss benannte Person(en) gegen Zahlung der eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übertragen muss. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Geschäftsanteile des Kündigenden gewähren kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist. Werden die Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Kündigungserklärung eingezogen noch übernommen noch übertragen, so gelten die Geschäftsanteile als eingezogen gegen Zahlung der eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

§ 14 Schiedsklausel

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung in Konfliktfällen einvernehmliche Lösungen zu suchen.

(2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen, die aufgrund dieses Vertrages entstehen, wird ein Mediationsverfahren innerhalb 30 Tagen durchgeführt. Wird in der Mediation keine einvernehmliche Lösung erreicht, wird in 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 15 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 9 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

(3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.

(4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 17 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 2 bis 4 des § über die Satzungsänderungen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung (52 Abs. 2 Nr. 7).

§ 18 Schlussbestimmungen

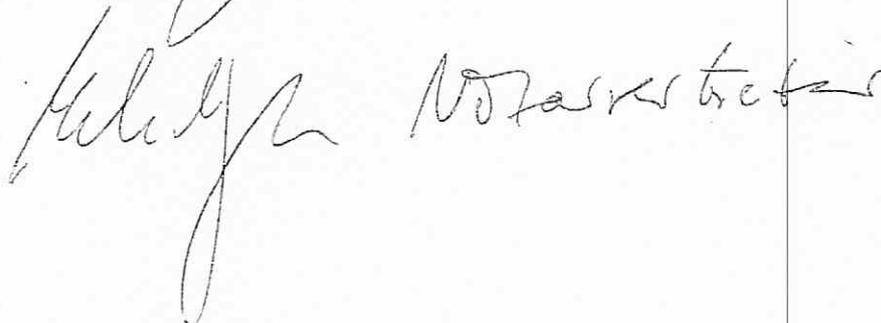
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.

(2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bestehend aus den Kosten einer rechtlichen Rechtsformberatung, einer rechtlichen Gründungsberatung und -vertretung, den Notarkosten der Beurkundung und Handelsregistereintragung, den Kosten der Handelsregistereintragung, den Kosten der Gewerbeanmeldung und den Kosten der steuerlichen Beratung und Vertretung bei der Erstellung der steuerlichen Anmeldung, der Eröffnungsbilanz und der Einrichtung der Bilanzierung und Buchführung bis zur Höhe von 300,- EUR.

Anlage zur Urkunde der Notarin Susanne Karsten in Leverkusen vom 10. April 2019 (UR.-Nr. 557 für 2019).

Mitvorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



 Notarstelle

UR.Nr. 564 /2019

An das
Amtsgericht Köln
- Registergericht -
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

HRB neu

Firma: Kintawelt Kinderbetreuung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Als **Anlage** wird beigelegt:

1. Gesellschaftsvertrag Kintawelt Kinderbetreuung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) vom heutigen Tage - Urk.N. 558/2019 der vertretenen Notarin,
2. Gesellschafterbeschluss über die Geschäftsführerbestellung in elektronischer Aufzeichnung,
3. Gesellschafterliste mit Nennbeträgen der übernommenen Geschäftsanteile in elektronischer Aufzeichnung,
4. Nachweis über die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.

Zur **Eintragung** in das Handelsregister wird **angemeldet**:

I.

Die o.g. Gesellschaft ist errichtet. Die inländische Geschäftsanschrift lautet:

Alte Landstr. 203, 51373 Leverkusen.

II.

Es gilt die folgende Vertretungsregelung:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Zur Geschäftsführerin ist bestellt:

Frau Noemi Tunde Licz-Egharevba, geboren am [REDACTED], wohnhaft Alte Landstr. 203, 51373 Leverkusen

Diese ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) gelten für sie nicht.

III.

Die Geschäftsführerin wurde durch den Notarvertreter über ihre Verantwortlichkeit im Falle unrichtiger Angaben und die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt. Sie wurde ferner über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister belehrt.

Die Geschäftsführerin versichert, dass die in § 7 GmbH-Gesetz bezeichneten Leistungen auf die Geschäftsanteile bewirkt sind und dass die Stammeinlage von EUR 1.000,- in voller Höhe durch Überweisung auf ein Konto der in Gründung befindlichen Gesellschaft bar eingezahlt ist.

Dieser Betrag steht endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung. Er ist nicht mit Verbindlichkeiten vorbelastet, ausgenommen den durch die Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwand gemäß Satzung. Die Einlage wird nicht an den Übernehmer zurückgewährt.

Die Geschäftsführerin versichert ferner nach Belehrung durch den Notarvertreter über die unbeschränkte Auskunftspflicht nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister was folgt:

- 1) „Es liegen keine Umstände vor, aufgrund derer ich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 GmbHG vom Amt eines Geschäftsführers ausgeschlossen wäre.
- 2) Mir ist gegenwärtig weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt, somit auch nicht im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
- 3) Ich wurde niemals –insbesondere auch nicht während der letzten fünf Jahre- wegen einer oder mehrerer der nachstehend bezeichneten, vorsätzlich begangenen Straftaten verurteilt:
 - a) wegen Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
 - b) nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuches (Insolvenzstraf-taten),
 - c) wegen falscher Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG,
 - d) wegen der unrichtigen Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PubiG,
 - e) nach §§ 263 bis 264 a oder nach §§ 265 b bis 266 a Strafgesetzbuch (wegen Betrug, Computer-, Subventions- oder Kapitalan-lagenbetrug, Kreditbetrug, Untreue oder wegen Vorenthal-tens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt),

- f) wegen einer im Ausland begangenen, mit a) - e) vergleichbaren Straftat.
- 4) Ich bin über die Verantwortlichkeit im Falle unrichtiger Angaben und über die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht von der beglaubigenden Notarin belehrt worden.“

Weiter erklärt die Geschäftsführerin, dass sie keinem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB unterliegt.

Die Geschäftsführerin ist von dem Notarvertreter darauf hingewiesen worden, dass falsche Angaben zum Zwecke der Gesellschaftserrichtung strafbar sind und dass sie Ersatzansprüche der Gesellschaft auslösen können.

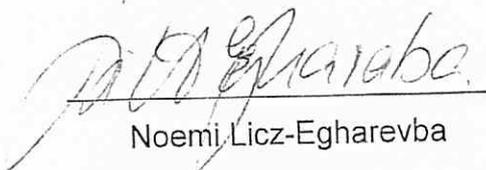
IV.

Die vertretene Notarin wird von der Geschäftsführerin unwiderruflich angewiesen, die Handelsregisteranmeldung erst nach Vorlage eines Nachweises über die Erbringung der Bareinlage an das Registergericht weiterzuleiten.

Es wird gebeten, die Eintragungsnachricht an die vertretene Notarin, die das Original der Urkunde zu verwahren hat, zu übersenden.

Die Notarin, bzw. ihr amtlich bestellter Vertreter oder Amtsnachfolger wird bevollmächtigt, die Eintragung im Handelsregister zu beantragen und mich im Eintragungsverfahren zu vertreten und jeweils ermächtigt, den Antrag zu berichtigen und zu ergänzen, wie überhaupt alles zur Erwirkung der Eintragung Erforderliche zu veranlassen, auch den Antrag zurückzunehmen.

Leverkusen, den 10. April 2019

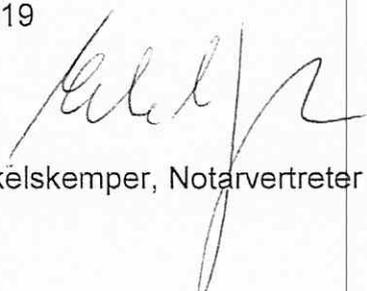

Noemi Licz-Egharevba

UR.-Nr. 564 für 2019

Ich beglaubige die vorseitige, vor mir vollzogene Namensunterschrift von:

Frau Noemi Tunde Licz-Egharevba geborene Licz,
geboren am [REDACTED]
wohnhaft in 51373 Leverkusen, Alte Landstraße 203,
ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalausweises.

Leverkusen, den 10. April 2019


Eckelskemper, Notarvertreter



HRB Neu

Liste der Gesellschafter der Firma

Kintawelt Kinderbetreuung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Sitz: Leverkusen

laufende Nummer des Geschäftsanteils:	Name des Gesellschafters:	Eintragungsdatum	Nennbetrag des Geschäftsanteils in EURO	Anteil eines jeden Geschäftsanteils am Stammkapital	Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital
lfd. Nr. 1 – 1.000	Kintawelt UG (haftungsbeschränkt), Alte Landstr. 203, 51373 Leverkusen, eingetragen am 26.07.2013 beim Handelsregister Köln unter der Nummer HRB 79092	26.07.2013	je 1,00 EUR	0,1% tal	100% tal
Stammkapital gesamt:			1.000,00 EUR		100%

Leverkusen, den 10. April 2019


Geschäftsführung